

Verkündungsblatt 1|2021

Ausgabedatum 26.01.2021

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 2

Rahmenprüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 4

Rahmenprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 6

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2021 die Änderung folgender Ordnung beschlossen. Der Präsident hat die Änderung in Eilkompetenz am 22.01.2021 genehmigt.

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

§ 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich **18** vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2022.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der nachfolgenden Rahmenprüfungsordnung am 25.11.2020 beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 09.12.2020 genehmigt.

Rahmenprüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

- (1) Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.
- (2) Im Falle von geänderten Prüfungsformen (beispielsweise online - Klausuren) werden die Dozentinnen und Dozenten sowie die Prüflinge vom Prüfungsausschuss frühestmöglich über die Änderungen für die Prüfungen informiert. Studierende, die nicht über die notwendige technische Ausstattung zur Durchführung der geänderten Prüfungsform verfügen, dürfen dadurch nicht benachteiligt werden.

§ 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:
Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (3) Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note
1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert, 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,
4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

entfällt

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Studierende, die auf Grund der aktuellen Lage Studienleistungen, die Voraussetzung für eine Prüfungsleistung sind, nicht erbringen können, können unter Zustimmung des Prüfungsausschusses die Erlaubnis zur Durchführung dieser Prüfungsleistung erhalten.

§ 9

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 30. September 2021.

Der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.01.2021 in Eilkompetenz folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung in Eilkompetenz am 22.01.2021 genehmigt.

Rahmenprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie der Studiendekan ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

§ 2

Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. Mai 2021.